



## Merkblatt zur Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

Ein Auslandsaufenthalt bietet eine hervorragende Möglichkeit des Spracherwerbs und trägt sicherlich in großem Maß zur Persönlichkeitsbildung bei. Allerdings empfiehlt sich genau zu prüfen, ob die eigene Leistungsfähigkeit einen reibungslosen Anschluss an die weitere Schullaufbahn ermöglicht. Vor einer Entscheidung für einen Auslandsaufenthalt ist ein Beratungsgespräch mit Frau Eckelmann zu empfehlen (Leistungsstand, Wiederholen oder Vorrücken auf Probe, Ausbildungsniveau der aufnehmenden Schule, ect.).

### Antragstellung

In Frage kommt ein längerfristiger Schulbesuch im Ausland in der Regel nur für Schülerinnen und Schüler der 10. und 11. Jahrgangsstufe. Die Dauer des Auslandsaufenthalts soll mindestens ein Schulhalbjahr, also 5-6 Monate, betragen und kann auf ein ganzes Schuljahr ausgeweitet werden. Wenn mehr als nur das 1. Schulhalbjahr im Ausland verbracht wird, rücken die betroffenen Schülerinnen und Schüler auf Probe in die 11. bzw. 12. Jahrgangsstufe vor oder sie wiederholen das im Ausland absolvierte Schuljahr. Ein formloser, schriftlicher Antrag auf Beurlaubung ist frühzeitig bei der Schulleitung zu stellen. Dem Antrag auf Beurlaubung ist ein Bestätigungsschreiben der aufnehmenden Schule (Name und Anschrift der ausländischen Schule, Name der Gastschülerin / des Gastschülers, exakte Dauer des Schulbesuchs) beizulegen. Sollte die Schulbesuchsbestätigung bei der Antragstellung noch nicht vorliegen, muss sie zeitnah, spätestens jedoch vier Wochen vor Abreise nachgereicht werden. Bitte beachten Sie die folgenden Antragsfristen:

- Wenn der Auslandsaufenthalt im Juli, August oder September beginnt, müssen alle Unterlagen bis spätestens zum **30. Juni** an unserer Schule vorliegen.
- Wenn der Auslandsaufenthalt im Januar oder Februar beginnt, müssen alle Unterlagen bis spätestens zum **30. November** unserer Schule zugestellt werden.

### Aufgaben während und am Ende der Beurlaubung

Während der Beurlaubung sollte über das Elternportal und über Teams enger Kontakt zum Gymnasium Starnberg gehalten werden, um ggf. anfallende, für die weitere Schullaufbahn wichtige Entscheidungen treffen zu können. Insbesondere müssen Schülerinnen und Schüler, die während der 11. Jahrgangsstufe beurlaubt sind, an den Kurs- und Seminarwahlen für die Qualifikationsphase teilnehmen, welche nach aktuellem Planungsstand für Dezember und Februar des jeweiligen Schuljahres terminiert sind. Es wird empfohlen, eine Mitschülerin bzw. einen Mitschüler damit zu beauftragen, wichtige Informationen zuverlässig weiterzuleiten. Die Verantwortung für das Nachholen versäumter Unterrichtsinhalte liegt allein bei den beurlaubten Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten. Um das Nachholen versäumter Unterrichtsinhalte etwas zu erleichtern, empfiehlt sich das Abonnement der Lehrwerke als ebooks, welches jeweils im Juni/Juli des vorausgehenden Schuljahres über die Klasseleitung erfolgt.

Während des Auslandsaufenthaltes besteht kein Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung, da ein Einzelaustausch keine Schulveranstaltung darstellt. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler festzustellen, ob ihre Krankenversicherung auch die Kosten einer Erkrankung im



Ausland einschließlich eines eventuellen Rücktransports abdeckt. Für das jeweilige Land notwendige Bescheinigungen müssen von den Erziehungsberechtigten selbst besorgt werden. Eine detaillierte Beratung bei Erkrankung im Ausland erfolgt durch die gesetzlichen und privaten Krankenkassen.

Nach der Rückkehr aus dem Ausland muss eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Schulbesuch sowie die dabei erzielten Leistungen vorgelegt und der Unterricht am Gymnasium Starnberg wieder besucht werden, da die rückkehrenden Schülerinnen und Schüler nach wie vor schulpflichtig sind.

Zudem verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, nach ihrer Rückkehr in geeigneter Weise in ihrer Klasse über die im Ausland gesammelten Erfahrungen zu berichten.

## Wiedereingliederung / Vorrücken auf Probe / Individuelle Lernzeitverkürzung

Beurlaubungen für einen Schulbesuch im Ausland werden in der Regel ab einer Dauer von 5-6 Monaten genehmigt.

- Kehrt eine Schülerin bzw. ein Schüler bis zum Ende des 1. Schulhalbjahres (bis Mitte Februar) von einem Schulbesuch im Ausland zurück und wurde das Jahrgangsstufenziel des vorangegangenen Schuljahres erreicht, wird die Vorrückungserlaubnis in die nächste Jahrgangsstufe mit den Leistungen erworben, die nach der Rückkehr erbracht werden. Der zuvor versäumte Unterrichtsstoff muss folglich relativ schnell nachgeholt werden und die vergleichsweise wenigen Leistungsnachweise haben ein großes Gewicht. Ein „Ausrutscher“ kann ggf. nicht mehr kompensiert werden.
- Schülerinnen und Schüler, die erst im Laufe des 2. Schulhalbjahres zurückkehren bzw. bis zum Ende des Schuljahres beurlaubt sind, rücken nach schriftlicher Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten auf Probe in die nächste Jahrgangsstufe vor. Ein Nachteil liegt im notwendigen Bestehen der Probezeit.
- Schülerinnen und Schüler, die nach Ablauf des 1. Schulhalbjahres beurlaubt werden, rücken ebenfalls nach schriftlicher Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten auf Probe in die nächste Jahrgangsstufe vor. Ein Nachteil liegt hier ebenfalls im notwendigen Bestehen der Probezeit.
- Wenn Schülerinnen und Schüler nach einem Schulbesuch im Ausland auf Probe in die nächste Jahrgangsstufe vorrücken, erhalten sie am Ende des Schuljahres, in dem die Beurlaubung stattfand, weder ein Jahreszeugnis noch einen Leistungsstandbericht. Auf Antrag kann eine Schulbesuchsbescheinigung für das entsprechende Schuljahr ausgestellt werden. Dieser formlose, schriftliche Antrag ist bis spätestens 15. Juli im Sekretariat unserer Schule einzureichen.
- Zur Vorbereitung auf ein Auslandsjahr empfiehlt sich die Individuelle Lernzeitverkürzung (ILV). Weitere Informationen erhalten Sie bei unserem Beratungslehrer Herr Wegner.

## Noten in Pflichtfächern der 11. Jahrgangsstufe, die in der 10. bzw. 11. Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden

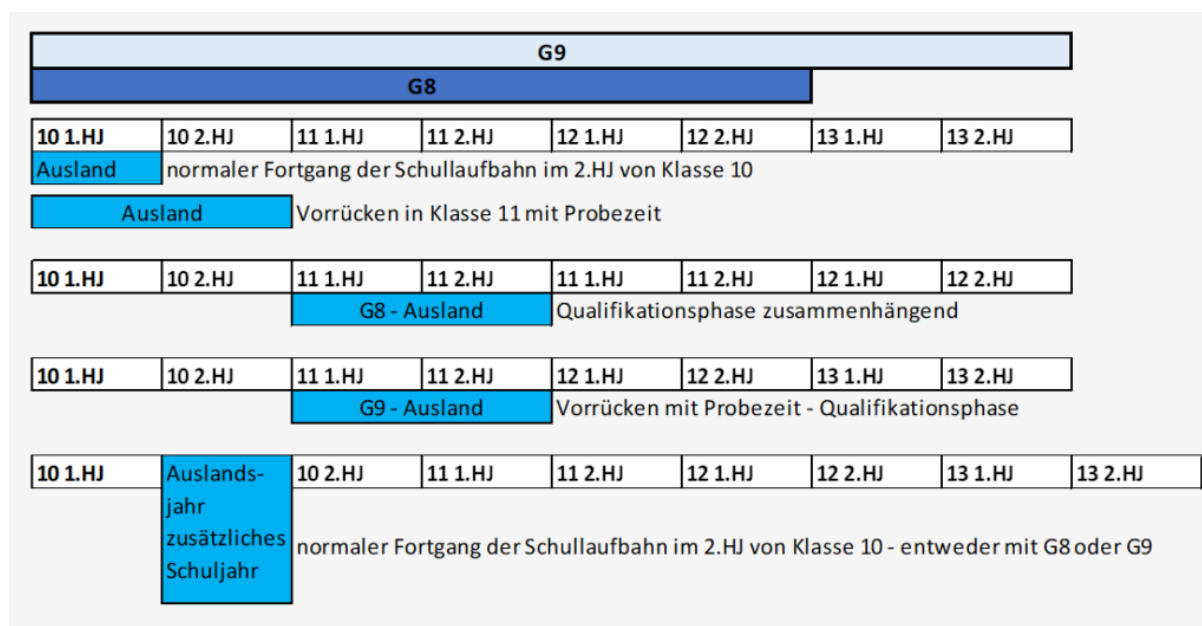
- Im Abiturzeugnis werden die Noten der vor der Qualifikationsphase abgeschlossenen Pflichtfächer aufgeführt (d.h. die Noten der nach der 11. Klasse abgelegten Fächer), sie zählen jedoch nicht zur Abiturdurchschnittsnote. Nach einer Beurlaubung in der 11. Jahrgangsstufe und anschließender bestandener Probezeit in Q12-1 werden im Abiturzeugnis ersatzweise die in der 10. Klasse erzielten Jahresendnoten dokumentiert.
- Latinum: Das Latinum wird mit mindestens der Jahresendnote 4 am Ende der 10. oder 11. Klasse erworben. Sollte dies nicht erfolgt sein, besteht auf Antrag die Möglichkeit zur besonderen Feststellungsprüfung. Nähere Auskünfte erteilt die Fachschaftsleiterin für Latein, Frau Heinemann.



## Möglichkeiten zum Besuch einer Schule im Ausland

Schülerinnen und Schüler des neunjährigen Gymnasiums können einen Auslandsaufenthalt zu unterschiedlichen Zeiten durchführen. Zu beachten ist dabei, dass je nach gewähltem Zeitraum das Bestehen einer Probezeit zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe notwendig ist. Je nach Leistungsstand kann auch das Wiederholen der im Ausland absolvierten Jahrgangsstufe angeraten werden.

### Übersicht:



Quelle: <https://schule-in-deutschland.de/auslandsaufenthalt-bayern/> (14.10.2022)

### 1. Auslandsaufenthalt ohne anschließende Probezeit

1.1. **In 10/1:** Erfolgt der Auslandsaufenthalt im 1. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 und wird nach Rückkehr zum 2. Schulhalbjahr die Jahrgangsstufe 10 bestanden, kann ohne das Bestehen einer Probezeit in Jahrgangsstufe 11 vorgerückt werden.

1.2. **In 11/1:** Erfolgt der Auslandsaufenthalt im 1. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 11 und wird nach Rückkehr zum 2. Schulhalbjahr die Jahrgangsstufe 11 bestanden, kann ohne das Bestehen einer Probezeit in Jahrgangsstufe 12 vorgerückt werden.

1.3. **Zwischen Klasse 10 und 11 als zusätzliches Schuljahr:** Nach bestandener Jahrgangsstufe 10 erfolgt ein einjähriger Schulbesuch im Ausland. Im Anschluss wird die 11. Jahrgangsstufe besucht. Es handelt sich hierbei um ein zusätzliches Schuljahr, welches jedoch nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird.

1.4. **Zwischen Klasse 11 und 12 als zusätzliches Schuljahr:** Nach bestandener Jahrgangsstufe 11 erfolgt ein einjähriger Schulbesuch im Ausland. Im Anschluss wird die 12. Jahrgangsstufe besucht. Es handelt sich hierbei um ein zusätzliches Schuljahr, welches jedoch nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird.

1.5. **Ab 10/2 für ein ganzes Jahr als zusätzliches Schuljahr:** Die Schule im Ausland wird nach dem 1. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 für ein ganzes Jahr besucht. Wird nach Rückkehr das 2. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 absolviert und auf Grund der ab



diesem Zeitpunkt erzielten Noten bestanden, erfolgt ein reguläres Vorrücken in Jahrgangsstufe 11 ohne das Bestehen einer vorausgegangenen Probezeit. Auch in diesem Fall handelt es sich um ein zusätzliches Schuljahr, welches jedoch nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird.

**1.6. Ab 11/2 für ein ganzes Jahr als zusätzliches Schuljahr:** Die Schule im Ausland wird nach dem 1. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 11 für ein ganzes Jahr besucht. Wird nach Rückkehr das 2. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 11 absolviert und auf Grund der ab diesem Zeitpunkt erzielten Noten bestanden, erfolgt ein reguläres Vorrücken in Jahrgangsstufe 12 ohne das Bestehen einer vorausgegangenen Probezeit. Auch in diesem Fall handelt es sich um ein zusätzliches Schuljahr, welches jedoch nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird.

## 2. Auslandsaufenthalt mit anschließender Probezeit

**2.1. In 10. Klasse oder in 10/2:** Wird in Jahrgangsstufe 10 die Schule im Ausland ganzjährig oder im zweiten Halbjahr besucht, kann anschließend nach Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 vorgerückt werden. Die Probezeit endet am 15. Dezember und kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Lehrerkonferenz entscheidet auf einer Empfehlung der Klassenkonferenz über das Bestehen der Probezeit (GSO §31 Abs.3). Mit Bestehen der Probezeit wird auch der Mittlere Schulabschluss erworben.

**2.2. In 11. Klasse oder in 11/2:** Wird in Jahrgangsstufe 11 die Schule im Ausland ganzjährig oder im zweiten Halbjahr besucht, kann anschließend nach Antragstellung auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 vorgerückt werden. Die Probezeit endet mit Abschluss des Ausbildungsabschnitts Q12-1 und gilt als bestanden, wenn in den nach Anlage 5 bzw. Anlage 6 belegungspflichtigen Fächern höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte - in keinem Fall weniger als 1 Punkt - als Halbjahresleistung erzielt wurde. Die Leistungen im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt, wenn es nicht als Leistungsfach belegt wird. (GSO § 6 Abs. 5)

## Schulrechtliche Besonderheiten zum Vorrücken bei einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland regelt die Gymnasiale Schulordnung (GSO)

### § 35 – Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

(1) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird. <sup>2</sup>§ 31 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. <sup>2</sup>Solche Schülerinnen und Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 33. <sup>3</sup>Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 können in diesem Fall auch Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 oder 11 das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser



Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

Mit Bestehen der Probezeit in der 11. Jahrgangsstufe erwirbt die Schülerin bzw. der Schüler auch den Mittleren Schulabschluss und die darüber hinausgehende Oberstufenreife.

## § 31 – Vorrücken auf Probe (Klassen 5-11)

(3) <sup>1</sup>Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. <sup>2</sup>Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. <sup>3</sup>Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler; dies gilt nicht im Fall des Abs. 1.

(4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 gestattet, gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

## § 6 – Aufnahmeprüfung, Probezeit (Klasse 12)

(5) <sup>1</sup>Die in den Ausbildungsabschnitt 12/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den nach Anlage 5 bzw. Anlage 6 belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat. <sup>2</sup>Die Leistungen im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt, wenn es nicht als Leistungsfach belegt wird. <sup>3</sup>Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig; bei nicht bestandener Probezeit wird die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 11 zurückverwiesen.

## § 14 – Höchstausbildungsdauer

(2) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien verbrachten Schuljahre. <sup>2</sup>Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet. <sup>3</sup>§ 37 Abs. 3 bleibt unberührt.

## Organisatorische Hilfen:

- Die wichtigsten Austauschprogramme: <https://www.km.bayern.de/schueler/schule-und-mehr/international/schueleraustausch.html>
- Bayerischer Jugendring: <https://www.bjr.de/>
- Jugendaustausch Bayern: <https://jugendaustausch.bayern/>
- Arbeitskreis Gemeinnütziger Jugendaustausch: <https://aja-org.de/>
- Rechtliche Hinweise zum Auslandsaufenthalt: <https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/dokument/kwmb1-2010-5-71/>

## Ansprechpartnerin am Gymnasium Starnberg:

Christina Eckelmann

Telefon: 08151 / 91 30 21

E-Mail: [christina.eckelmann@gymnasium-starnberg.de](mailto:christina.eckelmann@gymnasium-starnberg.de)

Mit freundlichen Grüßen  
gez. StDn Christina Eckelmann

## Anlagen:

I. Wichtige Angaben zum Auslandsaufenthalt (Seite 6)

II. Prozedere und notwendige Dokumente bei der Antragstellung (Seite 7)



---

## **I. Wichtige Angaben zum Auslandsaufenthalt**

**Folgende Angaben werden vom Antragsteller / von der Antragstellerin benötigt:**

**Name:** .....

**Vorname:** .....

**Klasse:** .....

**Zeitspanne des Aufenthalts: von** ..... **bis** .....

**Name und Anschrift der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten in Deutschland:**

.....  
.....  
.....

**Name und Anschrift der aufnehmenden Schule im Ausland:**

.....  
.....  
.....



## II. Prozedere und notwendige Dokumente bei der Antragstellung

- **Beratungsgespräch** bei Frau Eckelmann (Leistungsstand, Wiederholen oder Vorrücken auf Probe, Ausbildungsniveau der aufnehmenden Schule, ect.).
  
- **Fristen** für die Antragstellung:
  - Wenn der Auslandsaufenthalt im Juli, August oder September beginnt, müssen alle Unterlagen bis spätestens zum **30. Juni** an unserer Schule vorliegen.
  - Wenn der Auslandsaufenthalt im Januar oder Februar beginnt, müssen alle Unterlagen bis spätestens zum **30. November** unserer Schule zugestellt werden.
  
- **Notwendige Dokumente** bei der Antragstellung;
  - 1) **Wichtige Angaben** zum Auslandsaufenthalt (vgl. Vorlage auf Seite 6)
  - 2) **Formloser, schriftlicher Antrag auf Beurlaubung** mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
  - 3) **Bescheinigung der aufnehmenden Schule im Ausland**
    - Name und Anschrift der Schule im Ausland
    - Name der Gastschülerin / des Gastschülers
    - Exakte Dauer des Schulbesuchs
  - 4) ***Evtl. formloser, schriftlicher Antrag auf Vorrücken auf Probe in die 11. bzw. 12. Jahrgangsstufe***
  - 5) ***Evtl. formloser, schriftlicher Antrag auf schulinterne Feststellungsprüfung im Fach Latein (Da das Latinum im G9 jedoch sowohl am Ende der 10. als auch am Ende der 11. Jahrgangsstufe erworben werden kann, ist eine Feststellungsprüfung in den meisten Fällen nicht notwendig.)***